

# BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "Photovoltaikanlage Breitenau 3" für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich des Marktes Obernzenn, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß der §§ 12 und 30 Abs.2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 91 Abs.3 Bayr. Bauordnung (Bay-BO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als **S a t z u n g** erlassen.

## A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

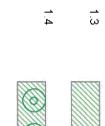
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauCB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Sol

Sondergebiet Photovoltaische Sonnenenergienutzung. Zulässig ist nur die Errichtung von Modultischen, gegründet auf einzelnen Schraubfundamenten und darauf liegenden Solarmodulen. Tischhöhe über Gelände max. 3,20 m.

Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Überbaubare Fläche für Wechselrichterstation und Trafoha halb dieser Fläche sind Nebengebäude nicht zulässig.



Maßzahlen in Metern

1.5

im Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim (UNB) nen fachgerechten und abschnittsweisen Verjüngungsschnitt Irchführen. Dieser darf nach Art. 13 e BayNatSchG nur außerhalb ir Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ein Ickschnitt zur Minderung des Schattenwurfs ist grundsätzlich nicht lässig. Ausnahmen in kleinem Umfang sind vorab mit der UNB

## D. Rückbauverpflichtung und Renaturierung

Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes ist die Angabe einer Verpflichtungserklärung durch den Vorhabensträger bzw. Bauherrn. Mit dieser Erklärung hat sich der Vorhabensträger und seine Rechtsnachfolger dazu zu verpflichten, die Photovoltaikanlage – also die Anlagenmodule samt Nebeneinrichtungen (wie Einfriedungen usw.) – nach Aufgabe der bestimmungsgemäßen Nutzung binnen eines Jahres vollständig zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren. Die Nutuzung gilt als aufgehoben, wenn mit der Anlage über einen Zeitraum von mehr als sechs zusammenhängenden Monaten oder mehr als 180 Tagen innerhalb eines Jahres kein Strom mehr produziert wird, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen abgebaut wurde oder in einem Umfang defekt ist, der eine Wiederinbetriebnahme ausschließt.

Zur Erfüllung des Rückbauverpflichtung und Verpflichtung zur Renaturierung leistet der Vorhabensträger Sicherheit durch selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft (einer Deutschen Großbank oder Sparkasse) nach §§ 765 BGB. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 1,- Euro je Quadratmeter Voltaik- bzw. Modulfläche. Auf den Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Obernzenn und dem Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 Abs. 1 S. 1 Bau GB ist, wir Vorhabensträger, der Bes d Bezug genommen.

E. HINWEISE



sser fällt im Ge

Treten bei der Bauausführung Bodendenkmäler zu Tage (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauem, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim) zu melden. Eine Versorgung mit Trinkv ser ist für den Geltu ich des Beba

Werden bei gleichen Arbeiten, Hinweise auf Altlasten im Boder ratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim einzuschalten. Der Betreiber hat die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Burschutzgesetzes (VO über elektromagnetische Felder 26. BlmSchV) einzuhalten erkannt, so ist ebenfalls das Land-

Geändert am 19.05.2008 Geändert am 05.11.2008

bach, den 25.03.2008

PLANUNGSBÜRO Dipl.ling. (FH) Max Bachmeier Friedhofstraße 1, 94436 Simbach/Landau Tel. 09954/700194-0 Fax 09954/700194-88

# B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

F. VERFAHRENSHINWEISE

### Baugestaltung

1.1.3 1.1.2 Als Einzäunungen sind Stabgitter bzw. Maschendrahtzäune mit Übersteigschutz (z.B. 3 Reihen Stacheldraht) zwingend notwendig.

Die max. zulässige Höhe der Zaunk lände. Die Gesamtkonstruktion darf nicht überschreiten. :onstruktion beträgt 1,50 m über Ge-eine Höhe von 2,00 m über Gelände ns 15 cm Freira

5

Die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.05.2008 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 07.07.2008 bis 14.08.2008 durchgeführt.

Die Marktgemeinde Obernzenn hat gemäß § 10 BauGB, mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 05.11.2008 den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.11.2008 als Satzung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2008, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 27.03.2008 bis 18.04.2008 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2008, wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Berichterstattung im gemeindlichen Mitteilungsblatt durchgeführt.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 06.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2, Abs.1 BauGB am 07.02.2008 ortsüblich bekannt gemacht

C. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20-25 BauGB)

Nach Aufgabe der Nutzung (wenn mit der Anlage kein Strom mehr produziert wird) ist die Anlage vom Vorhabensträger auf dessen Kosten rückzubauen.



Die ausgewiesenen Grünflächen sind mit Gehölzgruppen zu bepflanzen. Verwendet werden heimische Gehölzarten der Region (standortgerechte).

Die Auswahl ist dem Ausgleichsbebauungsplan zu entnehmen.

Die Aufwuchshöhe wird ausgerichtet bzw. in der Unterhaltspflege auf ca. 3,0 bis 5,0 m Höhe eingestellt.

Zulässig ist die zeitlich begrenzte Einfriedung zum Schutze gegen Wildverbiß.

Ausgleichsflächen, die nicht von der Anpflanzung betroffen sind, rden extensiv als Wiese angelegt. glich ist die Ansaat einer Extensivmischung mit 25g/qm isammensetzung ca. 84% Gräser, 5% Leguminosen, ca. 11% Kräernativ können die Flächen im Solargelände, in Teilen auch in bstaufwuchs belassen werden. vmischung mit 25g/qm r, 5% Leguminosen, ca. 11% Kräuter largelände, in Teilen auch in

ngsplan in der Fassung vom 05.11.2008 in Kraft (§ 10

Vaturschutzrechtlicher Ausgleich Die Darstellung der Ausgleichsflächen erfolgt im Ausgleichsplan des andschaftsarchitekturbüro Plenk, 84307 Eggenfelden Die Flächen sind dargestellt auf FL-Nr. 1026 (innerhalb Bebauungsplan – "läche) und auf Flurstück Heinleinsfeld FL-Nr. 948, Gemarkung Oberal-enbernheim.

(1. Bü

infläche bestand auf Flur Nr. 1025, Eigentümer ist die Gemeinde. Der stand bleibt erhalten.

östlich angrenzende Flurbereinigungshecke auf Flur-Nr. 1025 markung Oberaltenbernheim darf nicht beeinträchtigt, verändert oder seitigt werden. Bei Bedarf kann der Vorhabenträger bzw. lagenbetreiber nach Rücksprache mit dem Markt Obernzenn oder der teren Naturschutzbehörde

vate Grünfläche – Gebietseingrünung mit Gehölzen stsetzungen für die Westseite: Das Plangebiet ist mit standortgerech und heimischen Gehölzen /Siehe Pflanzliste des Ausgleichsbebau-jsplans) zu bepflanzen. Für die Gehölze ist ein Aufwuchshöhe von ndestens 2,70 m über Geländeoberfläche zu dulden.

### Markt Obernzenn

Marktplatz 9, 91619 Obernzenn



Bebauungsplan Nr. 6

Sondergebiet "Photovoltaikanlage Breitenau 3" Fassung vom 05.11.2008